

Berliner Wasserratten gegr. 1889 e. V.

Jugendordnung

§ 1 Die Jugendordnung ist Teil der Satzung der Berliner Wasserratten gegr. 1889 e.V.

§ 2 Jugendarbeit

- 2.1 Die Jugendarbeit dient der Entwicklung des Jugendlichen und soll über die sportliche Betätigung hinaus das gesellschaftliche Bewußtsein wecken und fördern.
- 2.2 Sie besteht insbesondere aus:
 - a) der Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Verein,
 - b) der Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand,
 - c) der Vertretung der Vereinsjugend nach außen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1.1 Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- 4.1.2 Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Diese muß spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung stattfinden.
- 4.1.3 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Jugendausschusses
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Gestaltung der Jugendarbeit.
- 4.2.1 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das zehnte, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2.2 Vereinsmitglieder, die der Jugendversammlung nicht angehören, sind als Gäste mit vollem Rederecht zugelassen.
- 4.2.3 Aktive der Wettkampfmannschaften, soweit sie nicht bereits nach §4 Punkt 4.2.1 der Jugendversammlung angehören, nehmen zur Wahl des Aktivensprechers an der Versammlung teil.
- 4.3 Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendausschuß unter Vorsitz des Jugendwartes.
- 4.4 Für die Durchführung der Wahlen gelten sinngemäß § 6.6.3 und § 6.7.2 der Vereinssatzung.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird der Jugendausschuss gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) dem Aktivensprecher
 - d) dem Jugendsprecher
 - e) den drei weiteren Mitgliedern
- 5.2 Die Leitung des Jugendausschusses hat der Jugendwart. Er beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein.
- 5.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Jugendausschusses ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes bzw. des Vertreters. Ein Protokoll über jede Sitzung ist dem Vorstand zuzuleiten.
- 5.4 Der Jugendwart kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.
- 5.5 Der Jugendausschuss beschließt über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

§ 6 Wählbarkeit und Bestätigung

- 6.1 Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. der Jugendwart wird in den geraden, sein Stellvertreter in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- 6.2 Der Jugendsprecher und die drei weiteren Mitglieder werden für ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.
- 6.3 Der Aktivensprecher wird von den Aktiven der Wettkampfmannschaften für ein Jahr gewählt und ist auf Wunsch zu jeder Vorstandssitzung zu laden.
- 6.4 Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Jugendausschusses geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß § 13 der Vereinssatzung in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 15.03.2015

Martin Zielke (Vizepräsident)

Guido Kersten (Präsident)